

Kinder- und Jugendbeteiligung in der SächsGemO „Was bringt der neue § 47a SächsGemO?“



Agenda

1. Gesetzliche Grundlagen einer Kinder- und Jugendbeteiligung
2. Was bedeutet Kinder- und Jugendbeteiligung?
3. Beteiligungsstufen
4. Ziel der Neuregelung für die Kommunen
5. Rechtliche Bedeutung der Neuregelung für die Kommunen
6. Beteiligungsformen
7. Jugendgemeinderat (Jugendkreistag)
8. Weitere kommunale Beteiligungsmöglichkeiten
9. Was ist zu tun?
10. Fazit

1. Gesetzliche Grundlagen einer Kinder- und Jugendbeteiligung - international

➤ **Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (Art. 21 Abs. 1 AEMR)**

„Jeder Mensch hat das Recht, an der Leitung öffentlicher Angelegenheiten seines Landes unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter teilzunehmen.“

➤ **UN- Kinderrechtskonvention (insb. Art. 12, 13)**

Verpflichtung zur Berücksichtigung des Kindeswillens und der Zusicherung der Meinungs- und Informationsfreiheit des Kindes.

1. Gesetzliche Grundlagen einer Kinder- und Jugendbeteiligung - Bundesebene

➤ **Art. 6 GG (Ehe, Familie, nichteheliche Kinder)**

- Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung
- Spezielle Kinderrechte werden im Grundgesetz aber nicht erwähnt!

➤ **§ § 1, 8, 11 und 80 SGB VIII (Jugendhilfe)**

➤ **§ § 1 Abs. 6 Nr. 3, § 3 BauGB (Bauleitpläne)**

- Berücksichtigung der Bedürfnisse junger Menschen bei der Aufstellung der Bauleitpläne
- Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung bei Planungen. Auch Kinder und Jugendliche sind Teil der Öffentlichkeit!

1. Gesetzliche Grundlagen einer Kinder- und Jugendbeteiligung - Landesebene

➤ Art. 9 Abs. 1 SächsVerf

„Das Land erkennt das Recht eines jeden Kindes auf eine gesunde seelische, geistige und körperliche Entwicklung an.“

➤ § § 1 Abs. 2 , 51 SächsSchulG

Recht auf Erziehung und Bildung von jungen Menschen; Schülermitwirkung und -vertretung

➤ § 6 Abs. 5 SächsKitaG

Mitwirkung von Kindern bei der Gestaltung ihres Alltags in den Kindertageseinrichtungen

➤ SächsGemO (Einzelregelungen)

Jugendlichen (ab 16. Lebensjahr) werden bereits **Teilhaberechte** eingeräumt:

- Sie müssen gemäß § 8a Abs. 1 S. 1 SächsGemO als Einwohner vor einer Gebietsänderung angehört werden.
- Sie können die Anberaumung einer Einwohnerversammlung verlangen, Einwohnerantrag stellen (§§ 22 Abs. 2 S. 3, 23 SächsGemO).

1. Gesetzliche Grundlagen einer Kinder- und Jugendbeteiligung - Landesebene

Neuer § 47a SächsGemO (§ 43a SächsLKrO)



Die Beteiligung von Jugendlichen und Kindern an der Kommunalpolitik wird erstmals durch eine ausdrückliche und verbindliche Regelung im Freistaat Sachsen institutionalisiert.



Stärkung der Mitwirkungsmöglichkeit !!!

1. Gesetzliche Grundlagen einer Kinder- und Jugendbeteiligung - Landesebene

➤ **Neu: § 47a SächsGemO (§ 43a SächsLKrO) zum 01.01.2018!:**

S.1: Die Gemeinden (der Landkreis) sollen (soll) bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, diese in angemessener Weise beteiligen.

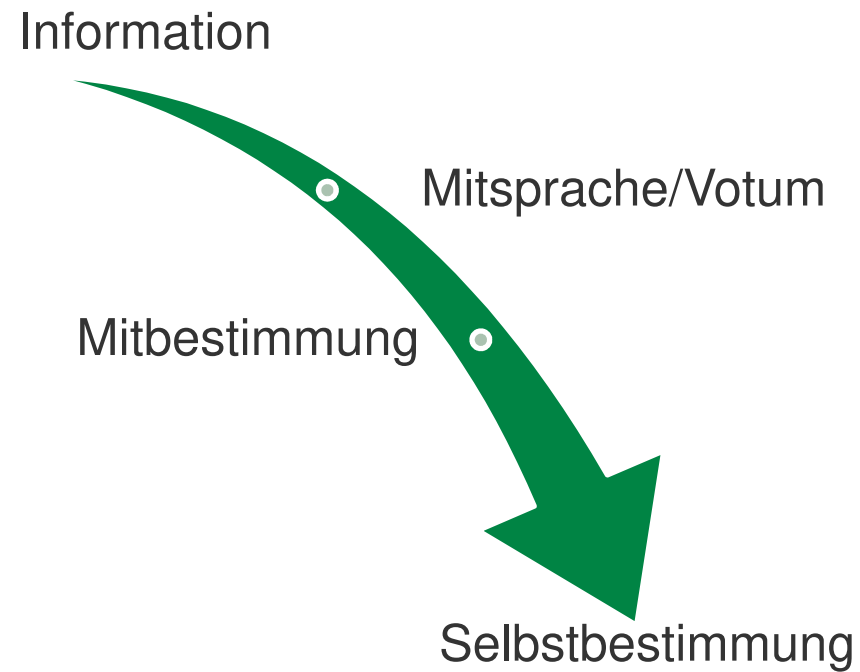
S.2: Hierzu soll die Gemeinde (der Landkreis) geeignete Verfahren entwickeln und durchführen.

2. Was bedeutet Kinder- und Jugendbeteiligung?

- Beteiligung aller in der Gemeinde wohnenden (auch nicht deutsche) Kinder und Jugendlichen
- Beteiligung am öffentlichen Leben
- Aktive Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an politischen Prozessen in ihrer Kommune
- ➔ Zu klären ist, wie und unter welchen Voraussetzungen eine angemessene Beteiligung in den Kommunen ermöglicht werden kann

Die Möglichkeiten dafür sind vielfältig!!

3. Beteiligungsstufen



5. Ziel der Neuregelung für die Kommunen

- Interesse wecken bei Kindern und Jugendlichen für ein kommunalpolitisches und bürgerschaftliches Engagement
- Schaffung von lebenswerten und qualitätsvollen Städten und Gemeinden auch für junge Leute
- Abwanderung der Jugend aus der Region entgegenzuwirken
- Chance für eine Integration junger Flüchtlinge

5. Rechtliche Bedeutung der Neuregelung für die Kommunen

- Alle sächsischen Städte und Gemeinden (ebenso alle Landkreise) sind seit dem 01.01.2018 verpflichtet tätig zu werden!!!
- „Soll“ bedeutet im Regelfall „muss“!
- Anspruch auf Kinder-/Jugendbeteiligung besteht nicht!

6. Beteiligungsformen auf kommunaler Ebene

- **Projektorientierte Form** (Zukunftswerkstatt, Jugendhaushalt)
 - **Offene Formen** (z.B. Jugendforum)
 - **Repräsentative Form** (Jugendparlament/Jugendgemeinderat)
- ➔ Bei den Formen einer (angemessenen) Beteiligung haben die Kommunen freie Wahl.
Die SächsGemO (SächsLKrO) enthält dazu keine Regelung!

Bachelorarbeit 2015: Wahlrecht ab 16 Jahren und weitere Möglichkeiten der Stärkung demokratischer Mitwirkungsrechte junger Menschen auf kommunaler Ebene

7. Jugendgemeinderat (Jugendkreistag)

- Gremium, das den gesetzlichen Vertretungskörperschaften von Gemeinden (und Landkreisen) nachempfunden ist
- Bildung von Arbeitsgruppen mit Arbeitsschwerpunkten
- Aufteilung in Kinderforum (10 - 13 Jahre) und Jugendforum(14 - 18 Jahre) und einer Vollversammlung möglich

7. Jugendgemeinderat

- **Interessenvertretung** aller Kinder- und Jugendlichen (10 bis 20 Jahre)
- **Eigenes Budget** (Veranstaltungen/Projektförderung)
- **Zusammensetzung Aufgaben und Verfahren** (Satzung)
- **Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen** (Beschlüsse)



Optimale strukturelle Verankerung einer Kinder- und Jugendbeteiligung!!!

7. Jugendgemeinderat

- Erstgründung in Europa im Jahr 1979 in Frankreich im elsässischen Schiltigheim
- Erster Jugendgemeinderat in Deutschland im Jahr 1985 in der Stadt Weingarten in BW.
- Im Freistaat Sachsen gab es die ersten offiziellen Jugendgemeinderäte in Freiberg (1996) und dann Oschatz und Torgau (2000)
- Bachelorarbeit 2017 (Fazit): Nur wenige Gemeinden in Sachsen haben einen Jugendgemeinderat!!!

8. Weitere kommunale Beteiligungsmöglichkeiten

- Kinder- und Jugendbüro/Kinder- und Jugendbeauftragter (als Anlaufstelle)!
- Jugendveranstaltungen in Stadtteilen (Art „Bürgerversammlung“)
- Teilnahme von Kinder-/Jugendvertretern im Stadtrat (Antrags-/Rederecht; Stimmrecht nach der SächsGemO nicht möglich!)
- Unterstützung und Förderung von Initiativen für und von Kindern und Jugendlichen
- Neu: Digitale Jugendbeteiligung (Foren, Jugendbefragungen, Kummerbriefkasten, Bürgermeistersprechstunde)!!!

9. Was ist zu tun?

- Kooperationspartner und Dialog
 - ➔ Arbeitsgruppe (interne/externe Fachleute)
- Bestandsanalyse und Erstellung einer Konzeption für eine angemessene Kinder- und Jugendbeteiligung
 - ➔ strategische und operative Ziele festlegen
 - ➔ Maßnahmenplan entwickeln
- Beschlussfassung der Konzeption im Stadtrat/Kreistag

10. „Was bringt eine Kinder- und Jugendbeteiligung im Ergebnis (Fazit) ?“

- **Kindern/Jugendlichen:** Eröffnung vielfältiger Lernfelder!
- **Gesellschaft:** Wichtig für ein gut funktionierendes demokratisches System!
- **Kommunen:** Kinder/Jugendliche als Ideengeber, Höherer Legitimation und Akzeptanz, weniger Konflikte
➔ Steigerung der Attraktivität der Kommune!!!

Fazit:

Neuregelung war in Sachsen längst überfällig und notwendig! Eine politische Missachtung wäre fatal!

„Wenn wir der Jugend von heute ernstgemeinte Möglichkeiten zur Beteiligung geben, dann erhöhen wir die Chance, dass diese als Erwachsene von morgen Demokratie verstehen, leben und einfordern werden“.

(Andrea Gaede, stellv. G.-führerin, Landesverband Soziokultur Sachsen e.V.)



Kinder- und Jugendliche sind unsere Zukunft!

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!